

Bericht der Kita-Kommission

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben
der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (örV)

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Zusammensetzung der Kita-Kommission
3. Weitere beteiligte Fachstellen
4. Übersicht Sitzungen und Erhebungen
 - 4.1 Erhebung der Personalkosten
 - 4.2 Erhebung der Gebäudekosten
 - 4.3 Kostenbeiträge
5. Kosten
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Zusätzlich anererkennungsfähige Kostenbestandteile
6. Mustervertrag
7. Vertragswesen
8. Weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

In der Arbeitsgemeinschaft „Leistungsbereich Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0-13 Jahren (AG 0-13) wurden im Zeitraum 2020/2021 die Grundlagen der aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) Kinderbetreuung diskutiert.

Die bis dahin geltenden Finanzierungsbedingungen für die Kinderbetreuung basierten auf einem festen Zuwendungsbetrag des Landkreises Osnabrück, der nach der Zahl der gemeldeten Kinder im Alter von 0-13 Jahren pro kreisangehöriger Kommune an diese ausgezahlt wurde. Der gesamte Zuwendungsbetrag wurde zwar regelmäßig, zuletzt zum 01.01.2019, angepasst, entsprach aber zumindest nach Einschätzung der kreisangehörigen Kommunen nicht einer gerechten Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen und ebenfalls nicht einer gerechten Verteilung in Bezug auf die tatsächliche finanzielle Belastung pro Kommune.

Für die Jahre 2017 bis 2022 wurde ursprünglich vereinbart, dass sich der Landkreis an den Kosten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit folgenden Gesamtbeträgen beteiligt:

2017: 24.700.000 €

2018: 25.194.000 €

2019: 28.488.000 €

2020: 28.982.000 €

2021: 29.476.000 €

2022: 29.970.000 €.

Kritisiert wurde von den kreisangehörigen Kommunen neben der aus ihrer Sicht zu geringen Gesamtzuwendungsmasse insbesondere der Verteilschlüssel, der nicht die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten pro Kommune abdeckte. Dem entgegen stand das Anliegen des Landkreises, die Zuschüsse für alle Landkreiskinder in gleicher Höhe zu gewähren.

Analysen zu den Betreuungskosten pro Kommune und Kind, Betreuungsplatz, Wochenbetreuungsstunde etc. offenbarten mitunter massive Abweichungen

und belegen in Bezug auf die bis dahin zugewiesenen Zuweisungsmassen pro Kommune Abweichungen von bis zu 40 %.

Es wurde deutlich, dass eine Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Kinderbetreuung der kreisangehörigen Kommunen sowohl unter als auch über 50 % lag. Ferner konnte diesen Analysen entnommen werden, dass auch die Kosten pro Kind, Betreuungsplatz, Wochenbetreuungsstunde etc. regional sehr stark voneinander abweichen.

Trotz erster offensichtlicher Interpretationen, wie regional unterschiedlicher Grundstücks- bzw. Baukosten und nach Alter gestaffelten unterschiedlichen Personalkosten, wollte die AG 0 - 13 genaue Erklärungen für diese Abweichungen finden.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 eine neue öRV über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege geschlossen. Diese berücksichtigt eine Beteiligung des Landkreises an den Gesamt Netto-Ist-Kosten zu 50 % (Verteilung für die Jahre 2021 und 2022 gem. § 7 Abs. 4 öRV) und nach einer Übergangsphase von zwei Abrechnungsjahren eine direkte Beteiligung an den jeweiligen Netto-Ist-Kosten der kreisangehörigen Kommunen zu 50 %.

2. Gründung und Zusammensetzung der Kita-Kommission

Gemäß § 8 Abs. 1 öV wurde im November 2021 aus Vertretern der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Osnabrück eine paritätische Besetzung der Kita-Kommission vorgenommen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bürgermeister der Gemeinde Bissendorf

Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst

Erster Stadtrat Bramsche

Erster Stadtrat Melle

Landkreis Osnabrück – Vorstand II

Landkreis Osnabrück – Fachdienstleiter 3 Jugend

Landkreis Osnabrück – Fachdienst 3 Jugend

Landkreis Osnabrück - Fachdienst 11 Finanzen

3. Weitere beteiligte Stellen

Zur Analyse der Kostenstruktur einer Kindertageseinrichtung, insbesondere im Bereich der Personal- und Gebäudekosten, war eine Beteiligung weiterer in der Sache erfahrener Fachkräfte erforderlich.

Folgende Stellen wurden hinzugezogen:

Kita-Sachbearbeitung Gemeinde Bissendorf

Kita-Sachbearbeitung Stadt Melle

Kita-Sachbearbeitung Stadt Dissen

Kita-Sachbearbeitung Bistum Osnabrück

4. Übersicht Sitzungen und Erhebungen

Die Kita-Kommission tagte im Zeitraum November 2021 bis August 2022 an zehn Terminen. Darüber hinaus wurden sechs Fachgespräche mit Kita-Sachbearbeitungen der kreisangehörigen Kommunen zu spezifischen Fragestellungen im Bereich der Personal- und Gebäudekostenstruktur von Dezember 2021 bis Mai 2022 geführt.

Ferner erfolgten Fachgespräche mit Vertretungen der freien Träger sowie der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Osnabrück.

Bereits vor Abschluss der aktuell gültigen öRV wurden in der AG 0 - 13 Analysen zur heterogenen Kostenentwicklung der Kinderbetreuung in den kreisangehörigen Kommunen zusammengetragen. Auf Basis unterschiedlicher Parameter, wie der Anzahl der 0 - 6-jährigen Kinder, der Wochenbetreuungsstunden, der betreuten Kinder etc., wurde deutlich, dass die Betreuungskosten in den Kommunen stark voneinander abweichen. Auf Basis erster Analysen zu den Gründen dieser Abweichungen wurde erkennbar, dass zum einen erheblich viele Faktoren zu den Unterschieden beitragen und ferner einige dieser Faktoren, wie die Altersstruktur der Mitarbeitenden oder Grundstückskosten, nicht bzw. nur bedingt steuerbar sind.

4.1 Erhebung der Personalkosten

Personalkosten stellen einen Hauptfaktor der im Rahmen der Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten dar. Entsprechend intensiv wurden diese in den Fachgesprächen zwischen dem Landkreis und den beteiligten Kommunen sowie zwischen den beteiligten Kommunen untersucht.

Innerhalb der beiden Hauptblöcke „Personalkosten am Kind“ und „sonstige Personalkosten“ wurden dabei auch alle Personalkostenbestandteile auf den Grad der Steuerbarkeit und Prüfbarkeit durch die Kommune untersucht.

Die kleinteilige Untersuchung umfasste u. a. die Einzelbetrachtung folgender Unterblöcke:

- gesetzlich vorgeschriebene Verfügungszeiten
- gesetzlich vorgeschriebene Leitungsfreistellung

- Personaleinsatz über die gesetzlichen Vorgaben pro Gruppe hinaus (3. Kraft)
- Leitungsfreistellungsstunden über die gesetzlichen Vorgaben hinaus
- Freistellungsstunden für die Leitungsververtretung über die gesetzl. Vorgaben hinaus
- zusätzliche Verfügungszeiten
- Vertretungsstunden
- Einsatz von Mitarbeitenden, die nicht finanzhilfefähig sind (bezahlte Praktikanten, BFD, FSJ etc.)
- Alters- bzw. Berufserfahrungsstruktur des Teams
- Anzahl und Dauer der Fortbildungsveranstaltungen
- Kosten der Fortbildungsveranstaltungen
- Vertretungsregelungen mit tarifrechtlichen Auswirkungen
- betriebliche Altersvorsorge
- vermögenswirksame Leistungen
- zusätzliche Urlaubstage
- sonstige freiwillige Leistungen des Arbeitgebers (gesundheitsfördernde Maßnahmen, Job-Bike o. Ä.)
- Reinigungskräfte (eigenes Personal)
- Reinigungskräfte (beauftragte Reinigungsfirma)
- Hauswirtschaftskräfte (Verpflegung)
- Hausmeister

Es wurde klar, dass sowohl Steuerbarkeit als auch Prüfbarkeit in weiten Bereichen (bspw. durch gesetzliche Vorgaben, vertragliche Konstellationen, unverhältnismäßiger Personalaufwand auf kommunaler Seite etc.) nur eingeschränkt gegeben sind. Dies betrifft dabei insbesondere Bereiche mit relativ hohen Kostenanteilen.

Es ist festzustellen, dass die Personalkosten durch gesetzliche und tarifliche Normierungen vorgegeben und daher kaum beeinflussbar sind.

Neben der oben dargestellten Analyse bildeten darüber hinaus die Untersuchung des Finanzhilfeanteils des Landes an den Personalkosten und die Überprüfung von festgestellten prozentualen Unterschieden des Finanzhilfeanteils weitere Schwerpunkte.

Zunächst erfolgte dazu eine umfangreiche Sammlung aller relevanten Finanzdaten bei den kreisangehörigen Kommunen mit eigenen Kitas. Diese Daten wurden zusammengestellt und miteinander verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass es große Unterschiede in den prozentualen Anteilen der Landesförderung an den Personalkosten gibt, die ein erhebliches Optimierungspotential nahelegten.

Diese Vermutung wurde jedoch in dem daraufhin vorgenommenen direkten Aufklärungsprozess nicht bestätigt. Durch intensive Mitwirkung einer Kommune mit *sehr hoher Förderquote* und einer Kommune mit *sehr niedriger Förderquote*, konnten vermeintliche Defizite beim Abruf der Fördermittel ausgeschlossen werden. Die festgestellte prozentuale Spreizung lag vor allem an der Inanspruchnahme unterschiedlicher Landes-Förderprogramme (Integrative Gruppen, Sprachförderung). Diese Förderprogramme liefern jeweils weitere Erträge und senken einen Teil des kommunalen Personalkostenanteils, der darüber hinaus nicht finanzhilfefähig ist.

Aus der detaillierten Untersuchung zum Finanzhilfeanteil ist festzuhalten, dass die landesseitig kommunizierte Finanzhilfequotenhöhe von 58 % in keiner beteiligten Kommune erreicht wurde. Die vom Land zugestandene Finanzhilfe an den Kosten für pädagogisches Personal ist damit insgesamt deutlich zu niedrig bemessen. Bezieht man auch das nicht pädagogische Personal (Hauswirtschaft, Hausmeister, etc.) in die Betrachtung mit ein, verringert sich der Landesanteil an den Personalkosten weiter.

Am Ende des intensiven Aufbereitungs- und Bearbeitungsprozesses zur Personalkostenthematik lässt sich feststellen, dass für die Kita-Kommission keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine Abweichung von den Personalvorgaben des NKiTaG in Art, Weise und Umfang der bisherigen Personalkostenabrechnung nahelegen.

Entsprechend wird vorgeschlagen, dass künftig weiterhin diejenigen Personalkosten voll anerkennungsfähig sind, die sich aus dem NKiTaG und der DVO direkt ergeben.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels und zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen sollen darüber hinaus weitere Personalkosten anerkennungsfähig sein. Dies betrifft sowohl die unter Punkt 5.2 benannten Verfügungszeiten sowie den Einsatz von Kräften im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres.

4.2 Erhebung der Gebäudekosten

Eine Analyse der Gebäudekosten einer Kindertageseinrichtung wurde am Beispiel der Stadt Melle vorgenommen.

In der Stadt Melle gibt es 27 KiTa, die durch verschiedene Träger betrieben werden. Deswegen und aufgrund der Vielfalt der Gebäudearten der KiTa wurden die Miet-, Pacht- und Leasingkosten sowie Aufwand für Abschreibung der KiTa der Stadt Melle betrachtet, die inhaltlich von den anfallenden Betriebskosten zu trennen sind. Daneben wurden die Instandhaltungskosten in den Blick genommen.

Zur Analyse wurde eine Tabelle entwickelt, die nach Art der Gebäude, Art der anfallenden Kosten, Höhe der jährlichen Kosten und Nutzfläche unterteilt ist. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen und Kostenabweichungen besser ermitteln zu können, wurden daneben Informationen zur Vertragsart (Defizitvertrag oder Anteilsfinanzierung) zur Art und Anzahl der Gruppen und zur Anzahl der Kinder erhoben.

a) Miet- und Pachtkosten

Die Gebäude, für die Miete anfällt, befinden sich in Fremdeigentum und sind jeweils durch den Träger der Einrichtung gemietet. Für die Betrachtung der Nutzfläche wurden alle durch den Träger für die Kindergruppen genutzten Flächen, inkl. bspw. einer Garage oder einem Kellerraum für die Lagerung von Gegenständen, einbezogen.

Dadurch ergeben sich sehr unterschiedliche Kosten pro Quadratmeter Nutzfläche. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den bekannten Mietverträgen nicht überall die Quadratmeterzahl differenziert aufgelistet ist, weshalb die Aufschlüsselung pro Quadratmeter nur einen bedingt vergleichbaren Wert darstellt. Die Kosten pro Gruppe und pro Kind weisen ebenfalls eine hohe Spreizung auf. Die Nutzfläche je Kind differiert deutlich geringfügiger.

Als Gründe für die starken Spreizungen konnten folgende Aspekte herausgearbeitet werden:

- Lage der Objekte im Stadtgebiet
- Notwendigkeit, Gruppen einzurichten und Marktlage (nur begrenzte Verfügbarkeit von Objekten), starke Abhängigkeit der Kommune von Anbietern
- Teilweise angemietete Container, für die sehr hohe Mietkosten anfallen
- Gewinnorientierung einiger Investoren bzw. Vermieter

Pachtkosten fallen nur in wenigen Fällen in geringem Umfang an und wurden bei der Betrachtung mit zu den Mietkosten gezählt.

b) Abschreibungskosten und Instandhaltungspauschale

Bei Kosten der im Eigentum der Kommune oder im Eigentum einiger Träger stehender Gebäude ergeben sich ebenfalls erhebliche Schwankungen. Darin inbegriffen sind zwei mobile Schutzräume (Bauwagen), die in zwei Kindergärten genutzt werden und bei denen sowohl die Abschreibung als auch die Quadratmeterzahl sehr gering ausfallen.

Daneben gibt es diverse Gebäude, die sich im Eigentum von Trägern befinden, für die derzeit weder eine Miete noch Abschreibungskosten gezahlt werden. Bei

weiteren Einrichtungen, insbesondere im Eigentum von Kirchengemeinden, wurde zunächst eine Übergangslösung gefunden, in denen 4.000 € als Instandhaltungspauschale je Gruppenraum an die Träger gezahlt werden. Für diese Gebäude sind weder Anschaffungs- noch Herstellungswerte bekannt. Entsprechend werden durch die Kommunen derzeit keine Aufwendungen für Abschreibungen gezahlt.

Als Gründe für die Abweichungen wurden folgende Aspekte deutlich:

- Art der Betreuung, insbesondere niedrige Gebäudekosten bei Betreuung in mobilen Schutzräumen (Bauwagen)
- Höhe der Abschreibung je nach Dauer des Abschreibungszeitraumes bei Kommunen entsprechend der Abschreibungstabelle ist für Niedersachsen verbindlich vorgegeben. Externe Träger sind nicht verpflichtet, sich an diesen Rahmen zu halten oder haben gar andere rechtliche Vorgaben.
- Instandhaltungspauschalen anstatt Abschreibungen.
- Teilweise wurden bereits investive Zuschüsse beim Bau der Kindertageseinrichtungen gezahlt, weshalb nunmehr keine Aufwendungen mehr berücksichtigt werden.

c) Zusammenfassung

Die Struktur der Gebäudekosten ist in der Stadt Melle äußerst heterogen. Die Kostenunterschiede pro Einrichtung variieren stark.

Die Stadt Melle möchte die Gebäudekosten zumindest mittel- bis langfristig angleichen und begrenzen. Dafür wurde ein Standardraumprogramm entwickelt, das sich am NKiTaG orientiert, jedoch einige politisch gewünschte Zusätze enthält. Dieses Raumprogramm lässt sich in Bezug auf Bestandsgebäude, bei Umbauten, für die das neue NKiTaG gilt oder für nur tageweise und temporär genutzte Räumlichkeiten nicht anwenden.

Landkreisweit geltende Abrechnungsgrundlagen für Gebäudekosten müssten daher einer noch umfassenderen Betrachtung der lokalen Besonderheiten unterzogen werden. Dies benötigt weitere Fachexpertise und Zeit. Entsprechend schlägt die Kita-Kommission bis zur abschließenden Bearbeitung dieses Punktes

vor, wie bislang, die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Trägers anzuerkennen. Orientierung soll hierbei der Mustervertrag bieten.

Im Mustervertrag sind für im Eigentum der Kommune befindliche Gebäude folgende Regelungen getroffen:

Die Stadt/Kommune stellt dem Träger das Gebäude und das Außengelände der Kindertagesstätte [...] unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Die Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes und des Außengeländes obliegt der Stadt/Kommune (§ 2).

Für im Eigentum der Träger befindliche Gebäude ist im Mustervertrag Folgendes geregelt:

(4) Für die laufende Bauunterhaltung und die Instandhaltung des Außengeländes wird anstelle der tatsächlichen Kosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.000 € je Gruppenraum in der Einrichtung im Rahmen der zu berücksichtigenden Aufwendungen veranschlagt. Unverbrauchte Mittel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Pauschale erhöht sich jährlich um 2 %. Die Höhe der daraus zu bildenden Rücklage wird auf 10.000 € je Gruppenraum begrenzt. Der Bestand der Rücklage ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung nachzuweisen. Der Träger ist verpflichtet, die Rücklage im Rahmen einer vorausschauenden Planung der laufenden Bauunterhaltung zu verwenden. Soweit größere Bauunterhaltungsmaßnahmen und Aufwendungen zur Instandhaltung des Außengeländes erforderlich werden, sind zunächst die vorhandenen Mittel der Rücklage zu verwenden. Auf Antrag kann eine gesonderte Zuschussung größerer Maßnahmen erst erfolgen, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen den Betrag der jährlichen Pauschale überschreiten (§ 11 Abs. 4).

Bisher im Mustervertrag nicht berücksichtigt wurden Abschreibung und Zinsen für Gebäude des Trägers und Mietkosten für von Dritten angemietete Kita-Gebäude. Je nach Fallkonstellation sind hier unterschiedliche Regelungen notwendig. Formulierungsvorschläge dazu sind in die ergänzte Fassung des Mustervertrages unter § 11 eingefügt worden.

4.3 Kostenbeiträge

Eine Abfrage zur Kostenbeitragsstruktur hat ebenfalls ein sehr heterogenes Gesamtbild ergeben. Hier sind sowohl hohe Abweichungen im Mindest- und Maximalbetrag zu erkennen als auch deutliche Unterschiede in der Gewichtung von Sozialindikatoren, wie dem Einkommen oder einer Geschwister-/Mehr-Kind-Regelung. Die über Jahrzehnte gewachsenen lokalen Strukturen zur Kostenbeitragsserhebung sind den jeweiligen regionalen Rahmenbedingungen entsprechend politisch diskutiert und gesteuert worden. Vorherige Bemühungen, eine einheitliche, sozial gestaffelte Kostenbeitragsstruktur im Landkreis Osnabrück zu schaffen, wurden von den Kommunen nicht umgesetzt.

Bei qualifizierter Schätzung dürfte der theoretisch erzielbare Betrag durch das zu Grunde legen eines mindestens in Abzug zu bringenden Kostenbeitrages in Relation zum Gesamtbudget eine deutlich untergeordnete Rolle (< 0,3 %) spielen.

In der Kita-Kommission wurde Einvernehmen erzielt, dass die Festsetzung eines in Abzug zu bringenden Mindestkostenbeitrages vor dem Hintergrund des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes und in Bezug auf die theoretisch zu erzielenden Mehreinnahmen sowie der politischen Brisanz nicht empfohlen wird.

5. Kosten

5.1 Grundsatz zur Kostenübernahme

Nach erfolgter Analyse der Kostenstrukturen verständigt sich die Kita-Kommission darauf, vorzuschlagen, alle im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) zuwendungsfähigen Betriebskostenbestandteile im Sinne der öV anzuerkennen und gemeinsam gem. § 7 öV zu tragen.

5.2 Zusätzlich anerkennungsfähige Kostenbestandteile

Zusätzlich zu der unter Punkt 5.1 definierten Grundsatzvereinbarung empfiehlt die Kita-Kommission, insbesondere vor dem Hintergrund der Fachkräftesituation im Landkreis Osnabrück, folgende weitergehende Rahmenbedingungen anzuerkennen:

Verfügungszeiten (pro Woche)

1. Für Kernzeitgruppen werden maximal zwölf Stunden Verfügungszeit anerkannt.
2. Für Kernzeitgruppen mit geteilten Plätzen (Platz-Sharing) werden maximal 13 Stunden Verfügungszeit anerkannt.
3. Für integrative Krippengruppen werden maximal 15 Stunden Verfügungszeit anerkannt, wobei durch die Eingliederungshilfe finanzierte Stunden in Abzug zu bringen sind.
4. Für integrative Kindergartengruppen werden maximal 20 Stunden Verfügungszeit anerkannt, wobei durch die Eingliederungshilfe finanzierte Stunden in Abzug zu bringen sind.

Regelungen für Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Soziales Jahr

Bis einschließlich vier Gruppen pro Kindertageseinrichtung soll die Finanzierung für einen Mitarbeitenden im BFD bzw. FSJ anerkannt werden. Ab fünf Gruppen

pro Kindertageseinrichtung soll die Finanzierung von zwei solcher Mitarbeitenden anerkannt werden.

Anerkennungsfähige Sachkosten

Weitere Sachkosten, die seitens den kreisangehörigen Kommunen im notwendigen Rahmen übernommen werden, orientieren sich am Mustervertrag.

Gebäudekosten

Bis zum 31.10.2024 erarbeitet die gem. § 8 örv regelmäßig tagende Kita-Kommission Regelungen zur Anerkennung von Gebäudekosten. Bis dahin werden weiter die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Trägers abgerechnet. Orientierung bietet der Mustervertrag.

Verwaltungskosten des Trägers

Die Verwaltungskosten des Trägers für eigenes Verwaltungspersonal und für externe Verwaltungsdienstleistungen werden gem. der Regelung im Mustervertrag anerkannt.

6. Mustervertrag

Insbesondere die heterogene Vertragsgestaltung hat eine Vergleichbarkeit der Kinderbetreuungskosten im Landkreis Osnabrück erschwert und die Überprüfbarkeit einzelner Positionen behindert.

Um eine transparente Kostenstruktur herzustellen, wird daher empfohlen, zukünftig eine einheitliche Vertragsform anzuwenden. Basis dieser zukünftig zu Grunde zu legenden Vertragsform soll der Mustervertrag sein.

7. Vertragswesen

Die Kita-Kommission schlägt vor, auf eine Umstellung aller Verträge mit Trägern von Kindertageseinrichtungen auf Basis des Mustervertrages hinzuwirken. In Anerkennung von bestehenden Vertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen

sollen folgende Vorgaben zur Umgestaltung der Vertragssituation definiert werden:

1. Neu-Verträge:

Vertragsgestaltung auf Basis des Mustervertrages ab dem 01.08.2023.

2. Bestehende Verträge:

Eine Anpassung nach Maßgabe des Mustervertrages soll baldmöglichst umgesetzt werden.

3. Verträge ohne schriftliche Vertragsform:

Für die Zeit ab dem 01.08.2023 soll unverzüglich auf die Vereinbarung eines Vertrages gem. Mustervertrages hingewirkt werden.

Spätestens bis zum 31.12.2026 sind alle Verträge im Sinne einer einheitlichen Vertragsgestaltung dergestalt umzusetzen, dass sie in den kostenrelevanten Teilen den Regelungen des Mustervertrages entsprechen. Soweit der Mustervertrag keine unmittelbare Anwendung findet, hat die Kommune sicherzustellen, dass für die Berechnung der Netto-Ist-Kosten keine höheren Kosten berücksichtigt werden, als sie bei Anwendung des Mustervertrages anfallen würden.

8. Weiteres Vorgehen

Die Definition anrechnungsfähiger Kostenbestandteile der Gebäudekosten soll durch die Kita-Kommission in weiteren Sitzungen erarbeitet werden. Hierzu schlägt die Kita-Kommission eine Frist bis zum 31.10.2024 vor.

Darüber hinaus soll die Kita-Kommission gemäß den Regelungen im § 8 öRV dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr tagen, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren und zur Notwendigkeit der Kosten vorzubereiten und zur politischen Abstimmung zu empfehlen.

Die in der Kita-Kommission erarbeitete 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung

von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 20.07.2021 wird allen zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.